OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605657/2/KPe/THö

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des Herrn K E, vertreten durch Mag. M, VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung, Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11.08.2022, GZ: VStV/922301512147/2022, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die verhängten Geldstrafen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen werden
- in Spruchpunkt 1. auf 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 7 Tage)
- in Spruchpunkt 2. auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden)
- in Spruchpunkt 3. auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag, 6 Stunden)
- in Spruchpunkt 4. auf 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden)

herabgesetzt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten des behördlichen Verfahrens reduzieren sich auf 71,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und relevanter Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11.08.2022 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) von der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) Folgendes vorgeworfen:

Der Bf habe nach Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnis am 16.04.2022 um 12:49 Uhr, in E den PKW, Kennzeichen: L auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung gewesen sei. Er habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 37 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 37 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 3 Zif. 1 FSG eine Geldstrafe von 765 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Tagen verhängt.

Der Bf habe sich nach Spruchpunkt 2. am 16.04.2022 um 12:49 Uhr, in E als Lenker, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspreche, da festgestellt worden sei, dass am PKW das für dieses Fahrzeug zugewiesene behördliche Kennzeichen nicht angebracht war, da das Kennzeichen L (gestohlen), welches für ein anderes Fahrzeug zugewiesen war, angebracht war. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 36 lit. b KFG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 110 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Der Bf habe weiters nach Spruchpunkt 3. am 16.04.2022 um 12:49 Uhr, in E das Fahrzeug PKW Opel Vectra, mit dem falschen Kennzeichen: L, gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen gewesen sei. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe von 220 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 20 Stunden verhängt.

Der Bf habe sich nach Spruchpunkt 4. des Straferkenntnis der belangten Behörde am 16.04.2022 um 12:49 Uhr, in E als Lenker des genannten Fahrzeugs, obwohl es ihm zumutbar gewesen sei, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm gelenkte Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt worden sei, dass für den PKW keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestanden habe. Der Bf habe dadurch die Rechtsvorschrift des § 36 lit. d KFG verletzt und es wurde über den Bf gemäß § 134 Abs. 1 KFG

eine Geldstrafe von 110 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde berücksichtigte bei der Strafbemessung weder straferschwerende noch strafmildernde Gründe und stellte im Zuge der Strafbemessung fest, dass der Bf wegen seiner bestehenden Untersuchungshaft kein Einkommen habe.

I.2. Gegen das am 23.11.2022 zugestellte Straferkenntnis erhob der Bf vertreten durch seine ua zur Vertretung vor Gerichten und Behörden bestellte Erwachsenenvertreterin (Beschluss BG Linz vom 06.09.2021, GZ 67 P 109/20d) rechtzeitig am 06.12.2022 per E-Mail Beschwerde. In der Beschwerde wurde zusammengefasst und sinngemäß vorgebracht, dass die psychische Grunderkrankung und daraus resultierende geminderte Zurechnungsfähigkeit des Bf strafmildernd zu berücksichtigen sei. Der Bf sei einkommenslos und aufgrund seiner Erkrankung gestalte sich sein Erwerbsleben unbeständig und unzureichend. Der Bf habe weiters Sorgepflichten für 4 minderjährige Kinder und Schulden aufgrund von Unterhaltsrückständen und anderen offenen Verbindlichkeiten.

I.3. Der Bf leide an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit emotional instabilen und dissozialen Anteilen und es sei bei dem Beschwerdeführer eine leichtgradige Intelligenzminderung diagnostiziert worden. Für den Bf bestehe aufgrund dieser Diagnose seit 06.09.2021 eine gerichtliche Erwachsenen-vertretung. Der Bf habe derzeit kein Einkommen und gehe keiner Erwerbstätigkeit nach. Er habe Sorgepflichten für vier minderjährige Kinder. Der Bf verfüge über kein Vermögen und habe Schulden aufgrund von Unterhaltsrückständen.

I.4. Mit Schreiben vom 19.12.2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde nicht in Erwägung gezogen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde von keiner Partei beantragt.

I.5. Mit E-Mail vom 17.01.2023 der Erwachsenenvertreterin (ON 2) wurde klargestellt, dass sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, zumal keine Partei eine solche beantragte und sich die Beschwerde lediglich gegen die Strafhöhe richtet (§ 44 Abs 3 Z 2 VwGVG).

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich legt den in den Punkten I.2. und I.3. wiedergegebenen Sachverhalt seiner Entscheidung zugrunde. Dieser ergibt sich unstrittig aus der Aktenlage: Hinsichtlich der persönlichen Verhältnisse wird von den Angaben des Bf ausgegangen und den Feststellungen zur Grunderkrankung des Bf wurde das vorgelegte Sachverständigengutachten zugrunde gelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zur eingetretenen Teilrechtskraft hinsichtlich der Schuldfrage:

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid bzw. das angefochtene Straferkenntnis aufgrund der Beschwerde zu prüfen, soweit nicht eine Rechtswidrigkeit aufgrund Behördenunzuständigkeit vorliegt (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Nachdem der Bf das beschwerdegegenständliche Straferkenntnis nur hinsichtlich der Strafhöhe bekämpft, hat das Landesverwaltungsgericht nur mehr über das Strafausmaß und die Kosten zu entscheiden (vgl. VwGH 25.4.2002, 2000/15/0084). Hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit ist in diesem Fall Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 20.9.2013, 2013/17/0305). Es ist der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts nur auf die Strafbemessung beschränkt. Die Tatfrage ist – aufgrund der eingetretenen Rechtskraft – jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens. Die vorgeworfene Tat ist sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu betrachten.

III.2. Zur Strafbemessung:

III.2.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und

allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.2.2. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. beträgt die gesetzliche Höchststrafe 2.180 Euro und es ist in § 37 Abs. 3 FSG eine Mindeststrafe von 363 Euro vorgesehen. Es wurde von der belangten Behörde eine Strafe in Höhe von 765 Euro verhängt. Es kommt dem Bf allerdings der Milderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit zugute, welcher von der belangten Behörde nicht berücksichtigt wurde. Erschwerungsgründe sind nicht bekannt. In Anbetracht des Strafmilderungsgrundes, der geschilderten finanziellen Umstände und Sorgepflichten des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass eine Geldstrafe in der Höhe der Mindeststrafe von 365 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage) als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Es kann mit der gemilderten Strafhöhe sowohl spezial- als auch generalpräventiv das Auslangen gefunden werden.

III.2.3. Hinsichtlich Spruchpunkt 2., Spruchpunkt 3. und Spruchpunkt 4. beträgt die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 5.000 Euro. Es ist keine Mindeststrafe vorgesehen. Über den Bf wurde von der belangten Behörde eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110 Euro zu Spruchpunkt 2., von 220 Euro zu Spruchpunkt 3. und von 110 Euro zu Spruchpunkt 4. verhängt. Es kommt dem Bf der Milderungsgrund der verminderten Zurechnungsfähigkeit zugute. In Anbetracht des Strafmilderungsgrundes, der geschilderten finanziellen Umstände und Sorgepflichten des Bf geht das Landesverwaltungsgericht davon aus, dass eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) zu Spruchpunkt 2., in der Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 6 Stunden) zu Spruchpunkt 3. und in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) zu Spruchpunkt 4. als tat- und schuldangemessen anzusehen ist. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht – in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien – die Strafzumessung von Geldstrafen in der genannten Höhe als tat- und schuldangemessen. Insbesondere aus spezialpräventiven Gründen erscheint die verhängte Strafe auch notwendig, um dem Bf den Unwert seiner Handlung nochmals vor Augen zu führen und ihn in Hinkunft von der Begehung weiterer einschlägiger Delikte abzuhalten. Auch aus generalpräventiven Gründen ist die Verhängung einer Strafe in dieser Höhe notwendig und gerechtfertigt.

III.3. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Wird die Strafe durch das Verwaltungsgericht neu bemessen, so ist auch der Kostenbeitrag anhand der im Rechtsmittelverfahren festgesetzten Strafe zu

bemessen (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 64, Rdz 7). Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren waren daher entsprechend zu senken.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner